

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Recht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
 Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
 Radetzkystraße 2
 1030 Wien

Beilagen

LAD1-VD-18821/024-2024

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at

Fax: 02742/9005-13610 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

2023-0.546.459

Bearbeitung

Dr. Josef Gundacker

(0 27 42) 9005

Durchwahl

14171

Datum

26. November 2024

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Schifffahrtsgesetz 1997 und das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert wird

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 26. November 2024 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schifffahrtsgesetz 1997 und das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Z 16:

Es wird angeregt bereits im Gesetz entsprechende Kriterien für die Errichtung von Landstromanlagen festzulegen, um zu verhindern, dass bei Schiffsanlegestellen, die nicht bzw. kaum für eine Landstromnutzung in Frage kommen, sehr ressourcenintensive und kostenintensive Landstromanlagen errichtet werden müssen.

2. Zu Artikel 1 Z 18:

Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung führen aus, dass eine Anbindung an leistungsstarke, öffentliche Verkehrsträger ein Kriterium bei der Bewilligung von Fahrgastanlagen sein soll.

Aus Sicht der NÖ Landesregierung ist es jedoch wesentlich, auch Bewilligungen für Standorte zu erteilen, die weiter weg von Zentren in lärmunsensiblen Zonen liegen, um ein

Ortszentrum nicht weiter mit Verkehr zu belasten. Zudem befinden sich touristisch attraktive Ziele nicht zwingend an verkehrstechnisch gut angebundenen Standorten.

3. Zu Artikel 2 Z 5:

Es findet sich in § 24a Abs. 2 UVP-G die zwingende Verpflichtung der Behörde, den Genehmigungsantrag nach spätestens 4 Monaten zurückzuweisen, wenn nicht alle Unterlagen vollständig vorliegen. Die beabsichtigte Bestimmung sollte überdacht werden, zumal sie zur Umsetzung von Artikel 6 Abs. 2 der Richtlinie (EU) Nr. 2021/187 (...*können die Mitgliedstaaten*.....) nicht zwingend erforderlich erscheint.

4. Zu Artikel 2 Z 9:

In § 32 leg. cit. soll die Verpflichtung verankert werden, dass der Projektwerber zur erhöhten Transparenz und Beteiligung der Öffentlichkeit die Öffentlichkeitsarbeit zum Projekt samt Erörterung der geäußerten Meinungen und gegebenenfalls dadurch ausgelösten Projektänderungen vor Projekteinreichung auf einer eigenen Website zu veröffentlichen hat. Diese Regelung sollte im Hinblick auf die Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 2022/869 überdacht werden.

Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen der Landesamtsdirektorin / des Landesamtsdirektors
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Mag.^a M i k l – L e i t n e r

Landeshauptfrau

